

BUNDESWEHR

GERICHTE

Wie z. B. Ehebruch

Jederzeit bereit, das Weiße im Auge des Gegners zu schauen, wollen sie nicht länger das Schwarz ziviler Richter robes vor Augen haben: Westdeutsche Soldaten verlangen eine eigene Militärjustiz.

Mit dem Ruf nach dem Kommiß-Richter beendete Brigadegeneral Wolfgang Keilig, 52, seine Amtszeit als Vorsitzender des 111 000 Mitglieder starken „Deutschen Bundeswehr-Verbandes“. Mitte Juni stellte der General in der Godesberger Hauptversammlung seines Verbandes fest, daß die „derzeitige Regelung der Wehrstrafgerichtsbarkeit den militärischen Bedürfnissen nicht gerecht“ werde, die alte Militärjustiz hingegen sich „in

▷ das Wehrstrafgesetz, nach dem militärische Straftaten von zivilen Gerichten abgeurteilt werden.

Doch schon bald fürchteten selbst militärkritische Parlamentarier, die WDO könnte die Bundeswehr in einen Debattierklub verwandeln. Denn: Die Offiziere durften aufsässige Wehrpflichtige nicht mehr sofort zur Raison bringen, sondern mußten abwarten, bis zivile Gerichte entschieden hatten. Das geschah oft erst nach Monaten — mitunter, wenn der Täter sogar schon entlassen war.

Deshalb wurde die WDO im Jahre 1961 korrigiert. Nun darf der zuständige Offizier entscheiden, ob er bei Dienstvergehen selber einschreiten oder den Fall an die Staatsanwaltschaft abgeben will (auch dann kann er noch eine Disziplinarstrafe verhängen).

Mit diesem Teilerfolg gaben sich die Verfechter einer eigenen Militärjustiz

Schöffin — „eine Hausfrau“ über ihn zu Gericht sitze.

Vom heutigen Verteidigungsminister Schröder — im Gegensatz zu seinen Vorgängern selbst Jurist — waren solche Sprüche nicht zu hören. Um so emsiger trommeln Militärs aller Ränge.

Im Januar-Heft 1967 der „Wehrkunde“ urteilte der Rechtsreferendar und Reserve-Oberleutnant Hans-Dieter Schwind, die gegenwärtige Regelung „entspricht nicht den militärischen Bedürfnissen“, und überdies sei „die Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte in militärischen Strafsachen uneinheitlich“. Und im Juni-Heft der „Wehrwissenschaftlichen Rundschau“ regte der Oberst Berthold Schirmer an, künftige Wehrstrafgerichte müßten sich auch mit Dienstvergehen beschäftigen, die „keine strafbaren Handlungen enthalten... wie z. B. Ehebruch mit einer weiblichen Angestellten in der eigenen Dienststelle“. Und er rügte



Angeklagter, Richter in Bundeswehr-Prozessen*: „Verheerende Folgen für die Moral der Truppe“

den letzten 50 Jahren durchaus bewährt“ habe.

Sie war 1872 mit dem Militärstrafgesetzbuch reichseinheitlich für Heer und Marine eingeführt, in der Weimarer Zeit außer Kraft gesetzt und von Hitler wieder übernommen worden: Soldaten durften nur vor Militärgerichte gestellt werden — ganz gleich, ob sie als Wachtposten vor der Kaserne gedöst oder als Urlauber einem Mädchen Gewalt angetan hatten.

1956 verabschiedete der Bundestag den Artikel 96a des Grundgesetzes, demzufolge eigene Militärgerichte — „Wehrstrafgerichte“ — „nur im Verteidigungsfalle“ errichtet werden dürfen. Als Ersatz für die früheren Militär-Paragrafen beschlossen die Parlamentarier zwei Gesetze nach eher zivilem Zuschnitt:

▷ die Wehrdisziplinarordnung (WDO), nach der Verstöße gegen die Disziplin, die möglicherweise auch eine militärische Straftat enthielten, grundsätzlich an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden mußten;

nicht zufrieden, und Schützenhilfe leisteten ihnen militärkundige Politiker.

1963 fand der gerade abgetretene Verteidigungsminister Franz-Josef Strauß, die Justiz der ehemaligen Wehrmacht sei „mildtätig und karitativ“ gewesen, verglichen mit dem, „was heute einen Soldaten erwartet, der einmal über die Stränge schlägt“. Was damals mit „einigen Tagen Bau“ erledigt gewesen sei, ziehe heute eine Eintragung in das Strafregister nach sich.

Kai-Uwe von Hassel folgte Strauß im Amt und in den Argumenten: „Ein Soldat gehört grundsätzlich vor ein Militärstrafgericht.“ Denn die zivilen Gerichte, so erklärte Hassel, verstünden nichts von der Truppe: Es könne dem Soldaten widerfahren, daß „ein ungedienter Amtsrichter“ oder — als

* Links: Stabsunteroffizier Huber mit Verteidiger vor dem Traunsteiner Landgericht. Rechts: Wiesbadener Amtsgerichtsrat Rabe (M.) mit Schöffin im Prozeß gegen den Pionier Anthes.

die Langwierigkeit der bei zivilen Gerichten anhängigen Soldaten-Verfahren: „Kann auf die Moral einer Truppe ganz verheerende Folgen haben.“

Schirmer wäht sogar den Staat in Gefahr: „Es muß einmal... mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß die Berufung auf die Rechtsstaatlichkeit dort ihre Grenze finden muß, wo eine wirksame Verteidigung eines Rechtsstaates... infolge einer schwerfälligen und unzureichenden Gesetzgebung in Frage gestellt wird.“

Häufig verwiesen die Kritiker auf die Unsicherheit deutscher Richter in Soldaten-Urteilen. Sie ist in der Tat offenkundig geworden.

So verurteilte ein Schöffengericht in Hannover vier Soldaten zu je einem Jahr Gefängnis. Nach einer Feier hatten sie angetrunken nachts auf ihrer Stube gelärmt. Einen Feldwebel, der in Unterhosen erschien, um Ruhe zu gebieten, empfingen sie mit Lachsalven. Als er in Uniform und mit der Wache wieder erschien, kam es zu einer unblutigen Schlägerei. Nach dem

Eine Handvoll „Kleinigkeiten“ macht die Großen der Elektrotechnik zu unseren Kunden.

(Und nicht nur die)

Allerdings liegen in dieser Hand auch 15 Jahre Erfahrung in der Entwicklung elektrischer Bauelemente.

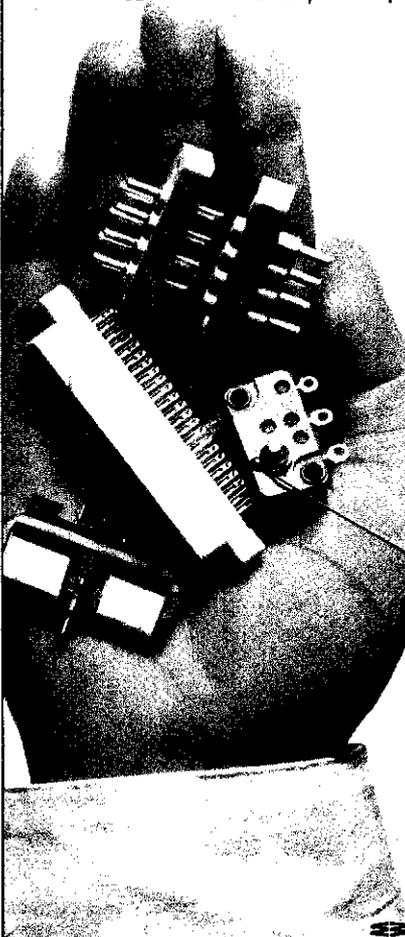
Wir entwickeln und fertigen: Elektrische Steckvorrichtungen, Mikroschalter, Betätigungsmagnete für alle Bereiche des Maschinenbaus und der Elektrotechnik.

Ist Ihre Entwicklungs- und Einkaufsleitung informiert?



Ihre Probleme in sicherer Hand.

Wilhelm Harting
Werk für Elektrotechnik und
Mechanik 62 4992 Espelkamp



Wehrstrafgesetz aber war das Meuterei — Mindeststrafe ein Jahr Gefängnis.

Strafe in dieser Höhe verhängt das Schöffengericht im holsteinischen Schwarzenbek über zwei Marinegefreite. Sie hatten — betrunken — einen Obermaat mit ihren Sandalen aus dem Bett geprügelt. Der Staatsanwalt hatte sie nur wegen „Gehorsamsverweigerung“ und „tätlichem Angriff auf einen Vorgesetzten“ angeklagt und neun Monate Gefängnis beantragt.

Doch das Gericht ersah aus dem Kommentar zum Wehrstrafgesetz, daß Meuterei auch schon dann vorliegt, wenn sich zwei Soldaten „zusammenrotten und mit vereinten Kräften eine Gehorsamsverweigerung... oder einen tätlichen Angriff begehen“. Das vom Bundestag verworfene alte Militärstrafgesetzbuch war weniger rigoros gewesen: Bis 1940 mußten sich „wenigstens vier“ Soldaten zusammenrotten, um als Meuterer zu gelten.

Beide Extreme — zu große Strenge, zu große Milde — praktizierte der Wiesbadener Amtsgerichtsrat Rabe. Er verurteilte den Pionier Rudolf Anthes wegen Aufsässigkeit zu einer Woche Strafhaft. Der Pionier hatte einen Unteroffizier, der im Wachlokal mit einer jungen Dame plauderte, durch lose Reden und lasche Haltung erbittert und ihn — des Lokals verwiesen — als „Drecksau“ bezeichnet.

Als Anthes mit zwei Kameraden wieder vor ihm stand, sprach Rabe das Trio frei. Es war einem Stubengenossen zur Nachtzeit als „Heiliger Geist“ erschienen (Kommissjargon für Verprügelte). Obgleich das Opfer mit einer zwölf Zentimeter langen Kopfwunde und einem Bruch der Armspeiche vier Wochen lang im Lazarett behandelt werden mußte, billigte Rabe den Schlägern „entschuldbares Verbotssirrtum“ zu.

Den Stabsunteroffizier Josef Huber verurteilte das Landgericht Traunstein zu 300 Mark Geldstrafe wegen fahrlässiger Körperverletzung. Ein Soldat war nachts nach einem Bierabend auf Hubers Befehl in eine Schlucht gesprungen und hatte sich schwer verletzt.

Der Bundesanwalt Max Kohlhaas räumt denn auch ein, „daß bürgerliche Gerichte sehr leicht dazu neigen, Wertmaßstäbe anzulegen, die auf militärische Ausnahmesituationen einfach nicht passen“, und daß dadurch unverhältnismäßig harte oder milde Urteile verhängt werden. Und auch die meisten anderen Einwände der Militärs gegen die Ziviljustiz an Uniformträgern läßt er gelten.

Gleichwohl hält Kohlhaas es für ein geringeres Übel, überscharfe Urteile „notfalls im Gnadenwege zu korrigieren“, als der Bundeswehr eigene Militärrichter zu konzedieren. Die „enge Verzahnung“ einer eigenen Wehrgerichtsbarkeit „mit einer örtlichen Truppeneinheit (müßte) die richterliche Unabhängigkeit beschneiden“. Denn: „Ist ein Richter institutionell durch Jahre planmäßig Angehöriger seiner

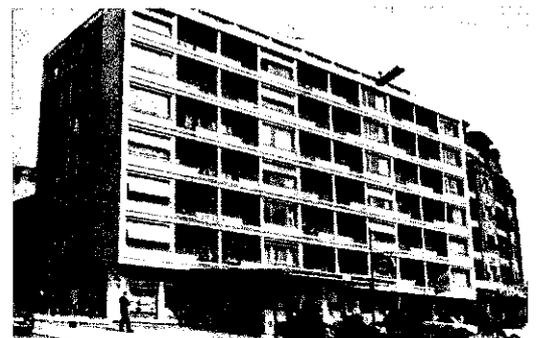
militärischen Einheit, so geht er mehr oder minder in dieser auf.“

Und einig ist sich Kohlhaas mit zahlreichen Juristen darüber, daß eine eigene Bundeswehrgerichtsbarkeit „mit dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz nicht vereinbar“ sei.

Ähnlich argumentierten bislang alle Bundesjustizminister, in deren Zuständigkeit eine Wehrrechts-Reform fiel. Ewald Bucher, Batteriechef im Zweiten Weltkrieg, frotzelte über die Haupt Sorge der alten Kameraden, den zivilen Robenträgern könne es an Kenntnis des Militär-Milicus mangeln: „Auch der zivile Richter urteilt über einen Einbrecher, braucht aber deshalb noch lange nicht in Einbrecherkreisen zu verkehren.“



IOS-Manager Cornfeld
In 30 Jahren aufwachen...



Cornfeld-Sitz in Gent
... und Millionär sein

WERTPAPIERE

IOS-FONDS

Auf Bärenfang

Mit Pauken und Philosophen empfiehlt sich ein internationaler Finanzfrust den Sparern in der Bundesrepublik als Retter vor der Inflation.

Auf ganzen Anzeigenseiten in- und ausländischer Zeitungen zitierte die Hauptverwaltung der IOS (Investors Overseas Services) den französi-